

<https://doi.org/10.1007/s00350-025-7095-6>

Handbuch der Sterbehilfe.

Von Roger Kusch und Bernd Hecker. Verlag C. F. Müller, Heidelberg, 3. Aufl. 2025, 202 S., kart., €59,00

Der Begriff der Sterbehilfe umfasst, wenn man von der stets verbotenen Tötung auf Verlangen absieht (§216 StGB), den Verzicht, die Begrenzung und den Abbruch einer Behandlung (grundlegend BGH, MedR 2011, 32) sowie die indirekte Sterbehilfe (BGH, MedR 1997, 271). Oft wird auch die Suizidassistentz als Form der Sterbehilfe behandelt, mit der sich das nun in der 3., neu bearbeiteten Auflage vorliegende „Handbuch der Sterbehilfe“ von Kusch/Hecker schwerpunktmäßig beschäftigt.

Der Mitautor Roger Kusch verfügt über langjährige praktische Erfahrung in Justiz und Politik – u. a. von 2001 bis 2006 als Justizsenator in Hamburg – sowie in Sterbehilfevereinen. Eine im Zusammenhang mit einer Suizidhilfe gegen ihn gerichtete Anklage der StA Hamburg aus dem Jahr 2014 zog einen landgerichtlichen Nichteröffnungsbeschluss nach sich (bestätigt durch OLG Hamburg, MedR 2017, 139; das Verfahren gegen den mitangeklagten Neurologen endete erst nach einer Hauptverhandlung mit Freispruch – LG Hamburg, MedR 2018, 421; die Autoren nehmen auf den Sachverhalt mehrfach Bezug – „Hamburger Doppelsuizid-Fall“). Der Mitautor Bernd Hecker ist Inhaber eines Lehrstuhls u. a. für Deutsches und Europäisches Strafrecht an der Universität Tübingen. Beide Autoren vertreten den „Verein für Sterbehilfe“ als Präsident bzw. Verfahrensbevollmächtigter bei dessen Verfassungsbeschwerde, die zur Aufhebung des §217 StGB führte (BVerfG, MedR 2020, 563).

Das Werk hat zum Ziel, „das Grundrecht auf Sterbehilfe rechtspolitisch und gesellschaftlich in Deutschland zu verankern“ sowie „rechtssichere Wege für die Sterbehilfe-Praxis aufzuzeigen“. Auch wenn detaillierte Informationen zu den empirischen und tatsächlichen Grundlagen – u. a. zu Suizidmethoden und Angeboten der Suizidhilfe – vermittelt werden, diskutieren die Autoren schwerpunktmäßig die Rechtslage. Ausführlich wird dargestellt, welche Handlungsweisen de lege lata erlaubt sind sowie inwieweit straf-, ordnungs-, berufs-, arznei- und betäubungsmittelrechtliche Vorschriften tangiert sind. Ferner werden rechtspolitische Überlegungen diskutiert. Dabei wird bewusst eine Sprache gewählt, die auch für Nichtjuristen verständlich ist, denn das Handbuch wendet sich gleichermaßen an Suizidwillige, ihre Angehörigen und Helfer.

Einführend werden Entwicklungsschritte in Rechtsprechung, Gesetzgebung, Politik und (nicht nur juristischer) Wissenschaft dargestellt, beginnend mit dem Fall *Hackethal* (OLG München, MedR 1988, 150). Es folgt eine Vorstellung von Sterbehilfevereinen und ihren Angeboten sowie statistischen Erkenntnissen zu Suiziden, Suizidversuchen und Suizidmethoden, eine Hochrechnung der Zahl begleiteter Suizide auf einen mittleren dreistelligen Betrag jährlich in Deutschland sowie eine kritische Würdigung von auf Suizidprävention ausgerichteten Gesetzen.

Die verfassungsrechtliche Diskussion der Suizidassistentz knüpft an die Entscheidung des BVerfG v. 26. 2. 2020 (MedR 2020, 563) sowie mehrere EGMR-Entscheidungen an. Erörtert werden die Rechte der Suizidwilligen und der Sterbehelfer, ferner geht es um Suizidhilfe in Alten- und Pflegeheimen sowie im Straf- und Maßregelvollzug. Anders als man vielleicht im Hinblick auf Berichte über populistisch anmutende rechtspolitische Forderungen des Mitautors Kusch (die sich jedoch v. a. auf Migrationsbegrenzung und eine repressivere Strafverfolgung beziehen) sowie seine frühe Forderung, aktive Sterbehilfe zu liberalisieren (NJW 2006, 261), spekulieren mag, ist die eigene Stellungnahme des Handbuchs zur Frage einer Legalisierung der aktiven Sterbehilfe zurückhaltend und differenziert: Die Autoren verpflichten dem 6. Strafsenat des BGH (MedR 2023, 218) bei, wenn extrem leidende einwilligungsfähige Sterbewillige körperlich zur Selbsttötung nicht in der Lage seien, käme eine verfassungskonformbeschränkende Auslegung des §216 StGB in Betracht; sie weisen zugleich daraufhin, dass noch freiverantwortlich entscheidungsfähige Patienten nur in den seltensten Ausnahmefällen nicht mehr in der Lage seien, einen durch Suizidhelfer vorbereiteten, lebensbeendenden Prozess auszulösen. Sie empfehlen, angesichts dessen – jedenfalls derzeit – den Lebensschutz des §216 StGB nicht anzutasten.

Im strafrechtlichen Kapitel werden die Voraussetzungen der Freiverantwortlichkeit ausführlich auf Grundlage jüngerer Literatur und Judikatur (u. a. BGH, NStZ 2024, 605; BVerfG, MedR 2020, 563) dargestellt, konkret: die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit (welche durch eine depressive Augenblicksstimmung, nicht aber zwingend auch durch jede depressive Erkrankung ausgeschlossen sei), eine zutreffende Informationslage über die für den Suizident-schluss relevanten Fakten sowie die innere Festigkeit des Suizident-schlusses. Auch die strafgerichtlichen Verurteilungen eines Neurologen (LG Essen, MedR 2024, 919 – es handelt sich dabei um denselben Arzt, der von der StA Hamburg im Jahr 2014 gemeinsam mit dem Mitautor Kusch angeklagt war) und eines Internisten (LG Berlin I, MedR 2024, 915) im Zusammenhang mit der Unterstützung von Suiziden zweier psychisch erkrankter Personen werden dargestellt. Je weniger der Sterbewunsch auf einer unheilbaren körperlichen Erkrankung beruhe, umso eher sei eine psychiatrische Begutachtung zur Freiverantwortlichkeit erforderlich. Es folgt eine Erläuterung der von §216 StGB vorausgesetzten Tatherrschaft – insbesondere vor dem Hintergrund der Insulin-Entscheidung des BGH (MedR 2023, 218) –, der möglichen Strafbarkeit wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft und des Totschlags durch Unterlassen. Ferner werden der einverständliche Behandlungsabbruch, die indirekte Sterbehilfe, fahrlässige Tötung und Körperverletzung sowie die Frage eines Schwangerschaftsabbruchs durch Selbsttötung dargestellt.

Nachfolgend werden polizei- und unterbringungsrechtliche, berufsrechtliche sowie betäubungsmittel- und arzneimittelrechtliche Fragen der Suizidhilfe in jeweils eigenen Kapiteln detailliert, anschaulich und fallbezogen präsentiert.

Unter der Überschrift „Suizidhilfe in der Praxis“ wird – auch in Anbetracht der vorgenannten Strafurteile – vor Sterbehilfe in Eigenregie gewarnt und stattdessen die Inanspruchnahme eines Sterbehilfevereins empfohlen – nicht jedoch der DIGNITAS-Deutschland und DIGNITAS-FTB-Deutschland, bei denen es Zweifel an der Seriosität gebe. Ferner wird zur Verschwiegenheit in Bezug auf einen geplanten Suizid geraten – in einem Fall habe die Information über den Suizidwunsch zu seiner Vereitelung geführt. Zuletzt werden reale Fälle durchgeführter, abgelehnter und abgebrochener Suizidbegleitungen dargestellt sowie die Situation von Mitgliedern des Vereins Sterbehilfe geschildert, denen eine Suizidhilfe zugesagt worden war („Grünes Licht“) und die der Verein 2015 befragt hatte, ob sie zu einer Verfassungsbeschwerde gegen §217 StGB bereit seien.

Das Handbuch punktet mit gut verständlich formulierten und detaillierten juristischen Überlegungen zu wichtigen Facetten der Suizidhilfe unter den Blickwinkeln verschiedener Rechtsgebiete bei einem stets engen praktischen Bezug, oft mit Hilfe konkreter Fallschilderungen. Empirische Daten werden gut aufbereitet und schlüssig eingeordnet. Obwohl der Titel des Handbuchs eine ausgewogene Darstellung aller Facetten der Sterbehilfe erhoffen lässt, beschränken sich die Ausführungen allerdings im Wesentlichen auf die Suizidassistentz. Der einverständliche Behandlungsabbruch sowie die indirekte Sterbehilfe werden lediglich auf wenigen Seiten knapp abgehandelt, obwohl sie in der ärztlichen Handlungspraxis am Lebensende eine gewichtige Rolle spielen; die zahlreichen praxisrelevanten Fragen aus diesen Problemfeldern, namentlich im Zusammenhang mit Patientenverfügungen und den Grenzen der medizinischen Indikation sind nicht Gegenstand des Handbuchs.

Johannes Brose

Grundwissen Rechtsmedizin – Medizinische Kriminalistik und Forensische Wissenschaften
Herausgegeben von Michael Bohnert. UVK Verlag, München 2023, 2. Aufl., 279 S., kart., €29,90

Das insbesondere bei Studierenden der Humanmedizin beliebte Kompendium „Grundwissen Rechtsmedizin“ liegt nunmehr in einer überarbeiteten und aktualisierten 2. Auflage vor. Im Vorwort be-